

Hochschulwahlen 2009

Merkblatt über die Aufstellung von Wahlvorschlägen

1. Allgemeines, Fristen

In ein Kollegialorgan kann nur gewählt werden, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Vorschläge für die Wahl der Vertreter sind **schriftlich** mittels Formblatt **ausschließlich** bei den Sekretariaten der Hochschule entweder in Nürnberg, Veilhofstr. 34, Zi. 244/II oder in Augsburg, Maximilianstr. 59, Zi. 115/I oder unmittelbar beim Wahlleiter einzureichen. Wahlvorschläge, die nicht fristgemäß bei einer der vorstehend genannten Stellen eingegangen sind, sind verspätet, sie können damit **nicht** berücksichtigt werden. Beachten Sie also bitte die in dem Wahlausschreiben genannten **Ausschlussfristen**. Eine frühzeitige Abgabe des Wahlvorschlages ist empfehlenswert, u. a. auch deshalb, um eventuelle Zweifelsfragen rechtzeitig zu klären.

Vordrucke für Wahlvorschläge sind in den Sekretariaten oder als download unter www.hfm-nuernberg.de/wahlen erhältlich.

Die Zahl der Bewerber in **einem** Wahlvorschlag **darf höchstens das Dreifache** der Zahl der zu wählenden Vertreter betragen. Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit **fortlaufender Nummer** zu versehen.

Die Zuteilung der **Sitze** auf die einzelnen Wahlvorschläge richtet sich nach der Zahl der Stimmzettel, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen.

2. Inhalt

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

neben dem **Namen** und dem **Vornamen** das **Studienfach**; soweit es zur Kennzeichnung der Bewerber erforderlich ist, ist auch das **Geburtsdatum** anzugeben.

Dem Wahlvorschlag soll eine **kurz gefasste Gesamtbezeichnung** gegeben werden.

Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt und erreichbar ist. Fehlt diese Angabe, gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat.

3. Einverständnis der Bewerber

Die schriftlichen Einverständniserklärungen der Bewerber **müssen** zusammen mit dem Wahlvorschlag eingereicht werden. Aus der Einverständniserklärung muss erkennbar sein, für welchen Wahlvorschlag (Gesamtbezeichnung bzw. 1. Kandidat) diese Erklärung gilt. Ohne Einverständniserklärung benannte Kandidaten werden durch den Wahlleiter aus dem Vorschlag gestrichen. Vordrucke für die Einverständniserklärung sind in den Sekretariaten erhältlich.

Bewerber dürfen nur auf **einem** Wahlvorschlag, und zwar nur einmal, genannt werden. Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch den Wahlleiter auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

4. Unterstützer des Wahlvorschlags

Wahlvorschläge müssen von **mindestens zehn** Personen unterzeichnet werden.

Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterzeichnung dieses Wahlvorschlags aus; dies gilt nicht, wenn die Unterzeichnung durch einen Wahlberechtigten genügt und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält.

Wahlberechtigte können nur **einen** Wahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

5. Weiteres Verfahren

Nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 8 Abs. 10 BayHSchWO) prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechtigte Person im Sinn des § 8 Abs. 3 Satz 2 BayHSchWO mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen; Samstage gelten als vorlesungsfreie Tage. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

**Der Kanzler
als Wahlleiter**

Sekretariate:

- Veilhofstr. 34, 90489 Nürnberg, Zi. 244/II, Tel. 0911/321-3971, Fax 0911/231-3972
- Maximilianstr. 59, 86150 Augsburg, Zi. 115/I, Tel. 0821/45041614, Fax 0821/45041621